Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10349**

18. Wahlperiode (zu Drucksache 18/9984)
16.11.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
– Drucksache 18/9984 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 5 und 6 RBEG)

   Die in der Abteilung 12 enthaltenen Verbrauchspositionen „andere Dienstleistungen für die Körperpflege“, „Friseurdienstleistungen“, „elektrische Geräte für die Körperpflege“, „nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“, „Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel“ sowie „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“ sollten aus der Abteilung 12 in die Abteilung 6 überführt werden.

   Begründung:

   Die Abteilungen 1 bis 6 (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung; Gesundheitspflege) betreffen das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige.

   Dagegen wird mit den Abteilungen 7 bis 12 (Verkehr; Nachrichtenübermittlung; Freizeit, Unterhaltung, Kultur; Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen; Andere Waren und Dienstleistungen) das zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben Notwendige gesichert.

   Die Verbrauchspositionen „andere Dienstleistungen für die Körperpflege“, „Friseurdienstleistungen“, „elektrische Geräte für die Körperpflege“, „nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“, „Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel“ sowie „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“ betreffen das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige und nicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

   Methodisch sind die genannten Verbrauchspositionen daher den Abteilungen 1 bis 6 und dort der Abteilung 6 zuzuordnen, die die Gesundheitspflege betrifft.

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 RBEG)
   Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe c – neu – (§ 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII)
   Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II)
   Artikel 6a – neu – (§ 5a Nummer 3 Alg II-V)
   (§ 6b Absatz 2 Satz 5 BKGG)

a) In Artikel 1 § 9 ist Absatz 1 zu streichen.

b) In Artikel 3 ist der Nummer 5 folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.‘

c) In Artikel 6 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden … < weiter wie Vorlage > …

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das pWort „Aufwendungen“ ersetzt.‘

d) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) § 5a Nummer 3 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird gestrichen.

(2) § 6b Absatz 2 Satz 5 des Bundeskindergeldgesetzes vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird gestrichen.“

Begründung:

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe muss nach aktueller Rechtslage bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in allen Rechtskreisen – SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG – ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung von einem Euro je Mittagessen berücksichtigt werden.

Da insbesondere im Schulbereich die tatsächliche Teilnahme am Mittagessen in einer unterschiedlichen Anzahl von Schultagen erfolgt, entsteht bei der getrennten Rechnungslegung durch den Essensanbieter sowie bei der Erstattung der nach § 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII und § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II entstandenen Mehraufwendungen durch die Schulämter monatlich ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Geltendmachung und Einziehung dieses geringen Betrages steht in keinem Verhältnis zu dem dafür entstehenden Verwaltungsaufwand. In Berlin macht die nach § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII und § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II als Sach- oder Dienstleistung zu gewährende gemeinschaftliche Mittagsverpflegung mehr als 50 Prozent der insgesamt als Sach- oder Dienstleistung zu gewährenden Leistungen für Bildung und Teilhabe (Lernförderung, eintägige Ausflüge und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) verbundenen Verwaltungskosten aus. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Abrechnung und Einziehung des Eigenanteils in der Kindertagesbetreuung sowie an den unterschiedlichen Schulformen und der damit verbundenen unterschiedlichen Organisation der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den jeweiligen Schulformen. So zum Beispiel sind mit den Essensanbietern bestehende Rahmen- oder auch Einzelverträge so anzupassen, dass die Leistungsberechtigten nur noch den Eigenanteil an diese zu zahlen haben. Es erfolgt eine getrennte Rechnungslegung durch den Essensanbieter und eine taggenaue Abrechnung des entstandenen Differenzbetrags mit den Schulämtern. Teilweise ist der Eigenanteil vor Ort in der Schule direkt beim Essensanbieter zu entrichten, der die Teilnahme taggenau dokumentiert und den Differenzbetrag mit den Schulämtern abrechnet.

Neben der aufwändigen Abrechnung der Leistung entsteht auch mit dem Einzug des Eigenanteils ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, weil die leistungsberechtigten Eltern der mit der Entrichtung des Eigenanteils verbundenen Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern nicht in hinreichendem Maße nachkommen. Die ausbleibende Entrichtung des geforderten Eigenanteils führt letztendlich trotz Übernahme der

Mehraufwendungen nach § 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII und § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II durch den zuständigen Leistungsträger zu einem Ausschluss des Kindes von der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Kinder und Jugendlichen erleben diesen Ausschluss als reale Ausgrenzung und insofern als stigmatisierend.

Diese Erfahrungen decken sich auch mit den Ergebnissen aus dem im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellten Bericht zur Evaluation des Bildungspakets vom Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI). Auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes wurde festgestellt, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Verhältnis zu den anderen Leistungen der Bildung und Teilhabe bei allen am Prozess Beteiligten (Leistungsberechtigten, Leistungsanbietern, Schul- und Kitaverwaltungen und Leistungsstellen) den weitaus größten Erfüllungsaufwand verursacht. Dem Bund wird daher der Wegfall der Eigenbeteiligung empfohlen.

Die in den jeweiligen Leistungsgesetzen maßgeblichen Regelungen sind daher zu streichen.

3. <u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG)</u>

Artikel 2 Nummer 1 ist zu streichen.

<u>Begründung:</u>

Personen, die in stationären Einrichtungen leben, erhalten auch in Zukunft die Regelbedarfsstufe 3. In der Eingliederungshilfe wird es ab dem Jahr 2020 rechtlich die Unterscheidung von stationären und ambulanten Wohnformen nicht mehr geben. In anderen Bereichen des SGB bleibt sie aber bestehen. Die besondere Schwierigkeit besteht darin, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren für das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) kompatibel sein müssen. Solange diese Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, gibt es Unwägbarkeiten über den endgültigen Inhalt von PSG III und BTHG. Eine Regelung im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) hat sinnvollerweise erst nach dem Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zu erfolgen.

Für Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe soll ab dem Jahr 2020 die Regelbedarfsstufe 2 an die Stelle der Regelbedarfsstufe 3 treten. Hiermit ist im Ergebnis nicht – wie zu vermuten ist – eine Besserstellung, sondern eine Schlechterstellung zu befürchten, da diese Leistungsberechtigten derzeit zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 zuzüglich eines Barbetrages und zuzüglich einer monatlichen Bekleidungspauschale erhalten. Die Regelbedarfsstufe 2 beträgt ab dem Jahr 2017 laut Gesetzesentwurf aber nur 368,00 Euro. Aus Sicht der Länder darf es für diesen Personenkreis nicht zu Verschlechterungen im Vergleich zu den aktuell gewährten Leistungen kommen.

4. <u>Zu Artikel 3 Nummer 3a – neu – (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII)</u>
<u>Artikel 6 Nummer 2a – neu – (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II)</u>

a) In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 31 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „orthopädischen Schuhen „ die Wörter „und Sehhilfen „ eingefügt.‘

b) In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. In § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „orthopädischen Schuhen „ die Wörter „und Sehhilfen“ eingefügt.‘

<u>Begründung:</u>

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf für Sehhilfen, die als therapeutische Mittel und Geräte im Sinne der Abteilung 6 der EVS 2013 – Gesundheitspflege – klassifiziert sind, Leistungen in einer Höhe festlegt, die eine Deckung der (Anschaffungs-)Kosten für eine Sehhilfe aus dem jeweiligen Regelsatz nahezu ausschließt und bei Weitem nicht auskömmlich sind.

Deshalb fordert er, Maßnahmen zur Sicherstellung des existenznotwendigen Bedarfs an Sehhilfen beziehungsweise Vorkehrungen zu treffen, um der hier drohenden Unterdeckung entgegenzuwirken.

Um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden, sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die die Berücksichtigung von Ausgaben für Sehhilfen als einmalige Bedarfe ermöglichen. Hierzu bedarf es einer Ausweitung der Anwendungsbereiche von § 24 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 31 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

5. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 3 Nummer 4 § 33 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung des Absatzes 1 von einer Kann- in eine Muss-Vorschrift ist abzulehnen, da sie zur Folge hätte, dass die Träger der Sozialhilfe immer verpflichtet wären, bei Vorliegen der Voraussetzungen jegliche Beiträge zur Alterssicherung zu übernehmen. Dies würde zu erheblichen Mehraufwendungen der Träger der Sozialhilfe führen. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, nach der die Übernahme der Beiträge, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Alterssicherung stünden, ausgeschlossen werden könnten, käme nicht mehr zum Tragen. Sodann wären nach der beabsichtigten Neuregelung auch solche Beiträge zu übernehmen, die auf Verträgen beruhen, die nach Beginn der Leistungsberechtigung zustande kämen. Des Weiteren ist – wie bei der geplanten Änderung des § 32 SGB XII – kein Grund ersichtlich, weswegen eine bislang im Sozialhilferecht nicht vorgesehene Verfahrensweise, die zunächst die Bereinigung des Einkommens beziehungsweise die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens und anschließend des Bedarfs vorsieht, eingeführt werden sollte. Gründe, die für die beabsichtigte Neuregelung sprechen, sind weder ersichtlich noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen.

6. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a_1- neu – (§ 34 Absatz 3 SGB XII)
Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a – neu – (§ 28 Absatz 3 Satz 1, 2 SGB II)

a) In Artikel 3 Nummer 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) In Absatz 3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.‘

b) In Artikel 6 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter … < weiter wie Vorlage > …‘

Begründung:

Eine Erhöhung des Schulbedarfspakets ist erforderlich, da ohne eine hinreichende Deckung der Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten hilfebedürftigen Kindern nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts der Ausschluss von Lebenschancen droht.

Seit 2009 wird die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in pauschalierter Form mit einem Bedarf von 100 Euro im Jahr berücksichtigt. Die damalige Ermittlung des Pauschalbetrags beruhte lediglich auf Erfahrungswerten aus der Praxis und wurde weder im Rahmen des RBEG im Jahr 2011 noch bei dem aktuellen Gesetzesverfahren auf eine mögliche Unterdeckung des Bedarfs hin überprüft. Eine Fortschreibung des Betrages in den Jahren von 2012 bis 2016 ist nicht erfolgt. Ferner ist nicht hinreichend dargelegt, aus welchen einzelnen Bestandteilen sich der persönliche Schulbedarf tatsächlich zusammensetzt. Die damalige Gesetzesbegründung hat nur in Ansätzen auf die daraus zu deckenden Bedarfe hingewiesen.

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf dient über das Schuljahr hinweg regelmäßig zur Deckung der

mit einem geordneten Schulbesuch erforderlichen Bedarfe, insbesondere der Anschaffung von Gegenständen für den persönlichen Ge- und Verbrauch. Hierzu gehören neben dem Schulranzen, der Schultasche, dem Sportbeutel und der Federtasche alle Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Im laufenden Schuljahr gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffungen sind ebenfalls aus der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu decken. Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter" bleiben bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis unter 18 Jahren mit Verweis auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf als nicht regelbedarfsrelevant unberücksichtigt.

Im Mai 2016 wurde in Zusammenarbeit mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Berlin anlässlich einer Anfrage des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf die Pauschale in die einzelnen Bestandteile aufgegliedert und mit entsprechenden Beträgen hinterlegt. Hierbei erfolgte die Zusammensetzung der Pauschale nach den Vorgaben der Schulverwaltung, die diese für einen geordneten Schulbesuch erforderlich halten. Es erfolgte bei der Ermittlung der Preise ein Rückgriff auf Ausstattungsgegenstände von einfacher bis mittlerer Qualität.

Hierbei wurde festgestellt, dass für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Betrag im Jahr in Höhe von 150 Euro erforderlich ist, um den mit dem Schulbesuch notwendigen Bedarf zu decken.

Dieser Betrag wird bestätigt durch die Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD zu den Schulbedarfskosten in Niedersachsen (http://www.ekd.de/si/publikationen/texte.html).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die durchschnittlichen Schulbedarfskosten ohne Verleihgebühr über alle 10 Schuljahre und für alle Schulformen nach Abzug der Regelbedarfspositionen Bücher und Broschüren, Bekleidung/Schuhe und Datenverarbeitung/Software bei 153 Euro pro Jahr liegen. Vielfach liegen die Beträge auch höher. Auch die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen e. V. (SOFI) kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe von 100 Euro pro Schuljahr in der Regel nicht ausreichend sei, um die Kosten für den Schulbedarf zu decken. Sie empfiehlt daher, die Leistungshöhe für den Schulbedarf nach oben an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.

7. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 35 Absatz 6 – neu – SGB XII)

In Artikel 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

‚6. Dem § 35 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Leben Leistungsberechtigte … < weiter wie Vorlage > …

(6) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 und 4 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 2 gilt entsprechend." ‘

Begründung:

Durch die Neufassung in § 22 Absatz 10 SGB II durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juli 2016 (BGBl. Seite 1824) ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit im SGB II rechtlich ermöglicht worden.

In einer Vielzahl von Kommunen existiert ein einheitliches schlüssiges Konzept und Regelwerk zur Bestimmung angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII sowie § 22 SGB II. Die Option zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze sollte daher auch in § 35 SGB XII eröffnet werden, um die Möglichkeit eines einheitliches Regelwerks und der Verwaltungsvereinfachung auch insoweit gesetzlich zu unterlegen.

8. <u>Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 38 Absatz 1, Absatz 2 – neu – SGB XII)</u>
   <u>Nummer 9 (§ 42 Nummer 4, 5 und 6 – neu – SGB XII)</u>
   <u>Nummer 17a – neu – (§ 82 Absatz 4 SGB XII)</u>

   Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

   a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

      ‚6a. § 38 wird wie folgt geändert:

      a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 27a Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 27a Absatz 3, 4 und 5“ ersetzt.

      b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

         „(2) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Zuschuss oder Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, laufende Einnahmen anfallen, die den laufenden Bedarf ganz oder teilweise decken, aber nach § 82 Absatz 4 erst ab dem Folgemonat zum anzurechnenden Einkommen gehören.“ ‘

   b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

      ‚9. § 42 wird wie folgt geändert:

      a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

         „4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

         a) bei Leistungsberechtigten … < weiter wie Vorlage > …

         b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt, … < weiter wie Vorlage > …

      b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

      c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

         „6. Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 Absatz 2.“ ‘

   c) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

      ‚17a. § 82 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Einnahmen sind grundsätzlich in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Laufende Einnahmen sollen für den Folgemonat berücksichtigt werden, wenn sie im laufenden Monat zwar noch zufließen, aber nicht geeignet sind, den für den laufenden Monat festgestellten Bedarf bis zum Zufluss zu decken. Satz 2 gilt nur, soweit der festgestellte Bedarf nicht durch andere bereite Mittel gedeckt werden kann. Die Regelung des § 38 Absatz 2 bleibt unberührt. Sind für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden, werden laufende und einmalige Einnahmen im Folgemonat berücksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist abweichend von Satz 5 die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.“ ‘

<u>Begründung:</u>

Es bestehen laufende Einnahmen, die erst nachschüssig zum Ende des Monats ausgezahlt werden. Von besonderer Bedeutung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind hier insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Nach dem in der Sozialhilfe durch gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geltenden Zuflussprinzip, dem zufolge Einnahmen im Monat ihres Zuflusses zu berücksichtigen sind, sind auch solche Einnahmen, die nachschüssig ausgezahlt werden, auf Leistungen der Sozialhilfe im Zuflussmonat anzurechnen.

Folge ist, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug (zum Beispiel Altersrente) gelangen, bis zum Eingang ihrer ersten Rentenzahlung (am Ende eines laufenden Monats) für diesen Monat in der Regel fast vollkommen ohne Einkünfte sind und ihren laufenden Bedarf bis zum Eingang der ersten Rente nicht decken können. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die am Ende des Monats zufließende Rente als Einkommen für den laufenden Monat anzurechnen, sodass bei Berechnung eines möglichen Sozialhilfeanspruchs keine oder nur geringfügige Sozialhilfeleistungen erbracht werden können. Der Bedarf für

Nahrung, Miete, Strom und so weiter bis Ende des Monats bleibt damit in den meisten Fällen ungedeckt. Eine eindeutige Rechtsgrundlage, die den Trägern der Sozialhilfe ermöglicht, eine Leistung bis zur ersten Rentenzahlung zu erbringen, fehlt. Es besteht eine im Auslegungswege nicht zu schließende Regelungslücke. Entscheidungen von Trägern der Sozialhilfe, die in der Vergangenheit durch eine Beihilfe oder Darlehen den Betroffenen helfen wollten, sind vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beanstandet worden. Auch der Bundesrechnungshof sieht den Bedarf für eine gesetzliche Regelung beziehungsweise Klarstellung.

Den betroffenen Menschen muss eine bedarfsgerechte und existenzsichernde Hilfe gegeben und auch der Praxis vor Ort eine rechtsfehlerfreie Entscheidung ermöglicht werden.

Mit den Änderungen soll das Problem gelöst werden. Dabei werden drei Varianten der möglichen Bedarfsunterdeckung im ersten Zuflussmonat einer derartigen laufenden Einnahme unterschieden und in den Regelungen berücksichtigt:

1. Die laufende Einnahme fließt am Ende des Monats zu und deckt den laufenden monatlichen Bedarf der betreffenden Person – auch in der Zukunft – nicht gänzlich ab.
2. Die laufende Einnahme fließt am Ende des Monats zu und deckt den laufenden monatlichen Bedarf – auch in der Zukunft – in Gänze ab.
3. Es sind Leistungen der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte ohne Berücksichtigung der laufenden und erst am Ende des Monats zugeflossenen Einnahme gewährt worden.

An dem Grundsatz, dass Einnahmen im Zuflussmonat zu berücksichtigen sind, wird festgehalten. Die neuen Sätze 2 bis 6 in § 82 Absatz 4 SGB XII lassen jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz zu.

Leistungsfälle, die unter den Punkt 1 fallen, werden durch die Regelungen der in § 82 Absatz 4 SGB XII neugefassten Sätze 2 und 3 aufgefangen. Die am Ende des Monats zufließende Einnahme wird in diesen Fällen erst ab dem nächsten Monat angerechnet. Darüber hinaus ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, vorher alle sonstigen bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

Leistungsfälle nach Punkt 2 sollen sowohl für den Bereich des Dritten als auch des Vierten Kapitels des SGB XII mithilfe der Regelungen in § 38 Absatz 2 – neu – SGB XII und § 42 Nummer 6 – neu – SGB XII gelöst werden. § 82 Absatz 4 SGB XII besitzt hier lediglich klarstellenden Charakter.

Die Regelung des § 38 Absatz 2 – neu – SGB XII ist als Kann-Vorschrift ausgeformt, damit in Einzelfällen eine Leistungsgewährung auch als Beihilfe ermöglicht werden soll. In Betracht käme hier beispielsweise der Fall, dass die laufende Einnahme nur geringfügig höher als der laufende Bedarf ist.

Leistungsfälle nach Punkt 3 werden durch § 82 Absatz 4 Satz 5 – neu – gelöst. Satz 6 – neu – entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung in § 82 Absatz 4 SGB XII.

9. Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – bis 6c – neu – (Überschrift Sechster Abschnitt des Dritten Kapitels, § 39b – neu – und § 39c – neu -SGB XII)
Nummer 13 (§ 44 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 – neu – SGB XII)
Nummer 14, 15 und 16 (§ 44a, 44b, 44c SGB XII)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 6a bis 6c einzufügen:

‚6a. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt
Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang; Verfahrensbestimmungen“

6b. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b
Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. die Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und zu deren Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

(7) Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.“

6c. Nach § 39b wird folgender § 39c eingefügt:

„§ 39c

Aufrechnung, Verrechnung

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 39b Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich fünf Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.“ ‘

b) Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

‚13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern über den Leistungsanspruch nach § 39b vorläufig … < weiter wie Vorlage > … “

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„§ 39b und § 39c sind entsprechend anzuwenden. Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“ ‘

c) Die Nummern 14, 15 und 16 sind zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 3 Nummer 1 Inhaltsverzeichnis sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a_1 und a_2 einzufügen:

‚a_1) Die Angabe zur Überschrift des Sechsten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Einschränkung von Leistungsberechtigung und –umfang; Verfahrensbestimmungen“

a_2) Nach der Angabe zu § 39a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 39b Vorläufige Entscheidung

„§ 39c Aufrechnung, Verrechnung“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Verfahrensregelungen nur für das Vierte Kapitel SGB XII vor. Die Länder lehnen diese umfangreiche Regelung nur für wenige Anwendungsfälle ab. Der Anwendungsbereich muss deutlich ausgeweitet werden. Nur so lässt sich für die Praxis eine derartige Regelung begründen. Um ein Auseinanderdriften der Sozialhilfe zu vermeiden, sollten hierzu etwaige Verfahrensvorschriften jedoch sowohl für das Dritte als auch für das Vierte Kapitel SGB XII gelten. Der Anwendungsbereich wird damit erweitert und für beide Kapitel einheitlich geregelt.

Der im Gesetzentwurf neueingeführte § 44a SGB XII-E fordert, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 2 (Altersgrenze) und Absatz 3 (dauerhafte volle Erwerbsminderung) SGB XII bereits feststehen müssen und lediglich die Feststellung „weiterer Voraussetzungen“ wie zum Beispiel der Höhe der Geldleistung noch längere Zeit benötigt.

Derartige Fälle sind eher selten und rechtfertigen nicht die komplizierte Neuregelung des § 44a SGB XII-E. Eine vorläufige Entscheidung zugunsten einer frühen, rechtmäßigen Entscheidung gegenüber dem Leistungsempfänger sollte – für beide Kapitel – auch dann möglich sein, wenn dem Leistungsempfänger Leistungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dem Grunde nach zustehen, die Feststellung der Voraussetzungen aber noch längere Zeit dauern wird. Diese Fälle treten in der Praxis insbesondere bei der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung häufig auf, da der Rentenversicherungsträger hierfür in der Regel medizinische Gutachten einholen muss und dann rückwirkend die dauerhafte volle Erwerbsminderung feststellt. Aufgrund vorliegender ärztlicher Gutachten beziehungsweise Berichte ist allerdings eine dauerhafte Erwerbsminderung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

10. Artikel 3 Nummer 10 (§ 42a Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)

In Artikel 3 Nummer 10 § 42a Absatz 3 sind Satz 1 und Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt), sind für die leistungsberechtigte Person diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf in § 42a Absatz 3 und 4 SGB XII-E vorgesehenen Spezialnormen differenzieren die Unterkunftskosten bei erwachsenen Menschen, die zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII-E leben danach, ob sie einem Mehrpersonenhaushalt oder einer Wohngemeinschaft zugehörig sind.

Für die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten, die zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Mehrpersonenhaushalt) leben ist nach Absatz 3 die Differenzmethode und für alle anderen Leistungsberechtigten, die zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) leben, ist nach Absatz 4 die Kopfteilmethode anzuwenden. Die in der Vergangenheit angewandte Kopfteilmethode hat sich in der Verwaltungspraxis sehr bewährt und kann problemlos auf den in Absatz 3 bezogenen Personenkreis übertragen werden. Die neben der bewährten Kopfteilmethode zusätzlich neu eingeführte Differenzmethode ist überflüssig und entspricht nicht den Grundsätzen von Verwaltungsökonomie. Es gibt keine bedarfssystematische Begründung für die vorgenommene Trennung der Personenkreise.

Der Personenkreis nach Absatz 3, in der Mehrzahl handelt es sich um erwachsene Leistungsberechtigte mit Behinderung, darf nicht bei der Bemessung der anteiligen Unterkunfts- und Heizkostenbedarfe schlechter gestellt werden als die Personengruppe nach Absatz 4.

11. Zu Artikel 3 Nummer 17a – neu – (§ 48 Satz 2 SGB XII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

‚17a. In § 48 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen werden vorrangig im Wege des gesetzlichen Auftrages gemäß § 93 Zehntes Buch nach § 264 des Fünften Buches durch die gesetzlichen Krankenkassen erbracht." ‘

Begründung:

Klarstellung des gesetzlich Gewollten.

Mit der auftragsweisen Versorgung durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V stellt der Sozialhilfeträger den Leistungsanspruch nach dem Fünften Kapitel SGB XII sicher. Der Sozialhilfeträger prüft mit der Anmeldung bei den Krankenkassen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII und trägt mit dem Aufwendungsersatz an die Krankenkassen letztlich die Kosten. Die organisatorische Bereitstellung der einzelnen Leistungen durch die Krankenkassen ändert nichts daran, dass es sich im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsberechtigten um Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII handelt (so auch Bundessozialgericht vom 17. Juni 2008 – B 1 KR 30/07 R), und damit die Vorschriften des SGB XII – insbesondere Kapitel 11 und 12 SGB XII – Anwendung finden.

12. Zu Artikel 4 (§ 32 Absatz 1 SGB XII)

In Artikel 4 § 32 Absatz 1 sind die Wörter „anzuerkennen, soweit sie das um Absatzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bereinigte Einkommen übersteigen." durch das Wort „anzuerkennen." zu ersetzen.

Begründung:

Mit der beabsichtigten Neuregelung in § 32 Absatz 1 SGB XII soll ohne einen ersichtlich triftigen Grund eine bislang im Sozialhilferecht nicht vorgesehene Verfahrensweise, die zunächst die Bereinigung des Einkommens beziehungsweise die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens und anschließend des Bedarfs vorsieht, eingeführt werden. Die Neuregelung ist zudem zu verwaltungsaufwändig und würde erhebliche Änderungen der Sozialhilfesoftware erfordern. Des Weiteren käme es hierdurch auch zu einer Verwerfung mit dem bestehenden Rentenauskunftssystem. Unter Berücksichtigung dessen, dass die geplante Änderung auch laut Gesetzesbegründung keine Auswirkungen auf die Höhe des festzustellenden Bedarfs und somit auch des Zahlungsanspruchs hat, bedarf es der Neuregelung nicht und ist sie abzulehnen.

13. Zu Artikel 6 Nummer 01 – neu – (§ 7 Absatz 4b – neu – SGB II)

In Artikel 6 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

‚01. In § 7 SGB II wird nach Absatz 4a folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt er seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist. Der örtlich zuständige Träger am Aufenthaltsort informiert den bislang örtlich zuständigen Träger darüber, ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind." ‘

Begründung:

Der Gesetzgeber hatte bei Erlass des Integrationsgesetzes die Intention, dass Verstöße gegen eine Wohnsitzauflage auch im SGB II leistungsrechtliche Konsequenzen haben.

Allerdings reicht die in der Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz in den Blick genommene Sanktionsvorschrift des § 7 Absatz 4a SGB II nicht aus. Ein Leistungsausschluss kommt danach nur in Betracht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte für das Jobcenter nicht erreichbar ist. Aufgrund der Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit ist entscheidend, dass der Leistungsberechtigte sich im Nahbereich des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhält und in der Lage ist, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Ein auswärtiger Aufenthalt ist unschädlich, wenn der Leistungsberechtigte bis maximal 75 Minuten pro einfache Strecke beziehungsweise 2,5 Stunden für Hin- und Rückweg zum Träger benötigt.

Zudem regelt die bezeichnete Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur Sanktionen für erwerbsfähige Personen,

nicht aber für die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Personen. Durch diese Vorschrift können folglich nicht alle Verstöße gegen eine Wohnsitzauflage leistungsrechtlich sanktioniert werden.

Ob das mit Erlass des Integrationsgesetzes gewünschte Ergebnis auch durch bloße Auslegung der Zuständigkeitsnorm (§ 36 Absatz 2 SGB II) rechtssicher erreicht werden kann, ist zweifelhaft.

Die Aufsicht führenden Stellen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die zuständigen Obersten Landesbehörden) sind sich zwar darüber einig, dass im Falle des Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage bei keinem Jobcenter eine örtliche Zuständigkeit begründet wird. Folglich kommen keine allgemeinen, sondern nur vorläufige Leistungen für einen Übergangszeitraum von bis zu sechs Wochen in Betracht.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Sozialgerichte die Auslegung des § 36 SGB II anders bewerten.

Daher sollte der Gesetzgeber den von ihm gewünschten Leistungsausschluss bei einem Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage klarstellend und eindeutig regeln.

Der hier formulierte § 7 Absatz 4b SGB II-E orientiert sich in seinem Wortlaut eng an § 23 Absatz 5 SGB XII. Dieser Leistungsausschluss im Bereich der Sozialhilfe wurde in der jetzigen Form im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Integrationsgesetz normiert und ist dem nunmehr vorgeschlagenen vergleichbar.

Hinsichtlich der Formulierung des § 7 Absatz 4b SGB II-E im Einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung des Integrationsgesetzes zu § 23 Absatz 5 SGB XII verwiesen (BT-Drucksache 18/8615, Seite 34 f.).

Ein weiterer vergleichbarer Leistungsausschluss findet sich auch in § 11 Absatz 2 AsylbLG.

14. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 65 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB II dahingehend zu erweitern, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Form von Sachleistungen erfüllt werden kann, soweit er sich

1. auf Haushaltsenergie und/oder
2. in Unterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit auf Ernährung

bezieht.

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB II ermöglicht in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit den Leistungsberechtigten Sachleistungen nur für Ernährung einschließlich Haushaltsenergie zu gewähren.

Die Einschränkung auf Gemeinschaftsunterkünfte ohne Selbstversorgungsmöglichkeit sowie die nur kombiniert berücksichtigungsfähige Sachleistung von Ernährung und Haushaltsenergie entspricht nicht den Gegebenheiten der Praxis.

So wird Haushaltsenergie an Leistungsbezieher nach dem SGB II, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, stets als Sachleistung erbracht und sollte, um Doppelleistungen zu vermeiden, als solche auf den Leistungssatz angerechnet werden können, unabhängig von einer Selbstversorgungsmöglichkeit in der Unterkunft.

15. Zur Anrechnung betrieblicher und privater Vorsorge

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit – vorwiegend aus rentenpolitischer, aber auch aus Sicht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, Einkünfte aus betrieblicher und privater Altersvorsorge teilweise von einer Anrechnung auf die Grundsicherung freizustellen.

Das Niveau der gesetzlichen Rente – gemessen am Verhältnis der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt vor Steuern – wird nach den aktuellen Prognosen von derzeit 47,8 Prozent bis 2030 weiter auf 44,3 Prozent zurückgehen.

Die zur Schließung der dadurch entstehenden Versorgungslücke gedachte kapitalgedeckte Altersvorsorge hat bislang nicht in ausreichendem Maße Verbreitung gefunden.

Studien zufolge sorgen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen zu wenig vor. Eigene Sparanstrengungen können jedoch regelmäßig nur erwartet werden, wenn sie dem Sparer auch selbst zugutekommen.

Der Bundesrat unterstützt daher im Zusammenhang mit der aktuellen Rentendiskussion vorgetragene Forderungen nach einer teilweisen Anrechnungsfreiheit.

Er ist der Auffassung, dass für den betroffenen Personenkreis, der im Alter oft auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen wäre, zukünftig durch eine teilweise Nichtanrechnung ein wirksamer Anreiz zur Eigenvorsorge gesetzt werden kann.

Werden die Möglichkeiten der Vorsorge stärker genutzt, wird nicht nur die leistungsorientierte Alterssicherung gestärkt, sondern auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ihrem Charakter als Auffangsystem entsprechend entlastet, da spätere Bedürftigkeit vermieden oder vermindert wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem aufgezeigten Handlungsbedarf im Rahmen der anstehenden Reformen der Alterssicherung Rechnung zu tragen.

16. Zu den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche

Der Bundesrat sieht die von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf verwendete Berechnungsmethode für die Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII aus folgendem Grund kritisch:

Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind wissenschaftlich nicht belastbar ermittelt, weil nur eine sehr geringe Anzahl von Haushalten mit Kindern ausgewertet werden konnte. Hinzu kommt die hohe Anzahl der nur unsicher erfassten Ausgabenpositionen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Höhen der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII entsprechend weiterzuentwickeln und dabei auf eine valide Datengrundlage zu stellen.

Begründung:

Maßstab für die Bemessung der Regelleistungen von Kindern und Jugendlichen im SGB II und SGB XII muss das menschenwürdige Existenzminimum sein (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG) und daher den Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Nur so kann erreicht werden, dass jedes Kind die gleichen Start- und Entwicklungschancen hat – und zwar unabhängig von der Einkommenssituation seiner Eltern.

Die Ermittlung der Referenzgruppe gründet sich auf der Auswertung von Familienhaushalten mit einem Kind jeweils aus den untersten 20 Prozent der Haushalte. Familienhaushalte mit mehreren Kindern und gegebenenfalls zusätzliche Bedarfen sind nicht erfasst. Dabei kommt das angewandte Statistikmodell in seiner Aussagekraft an seine Grenzen, da die jeweiligen Beträge nur auf einer sehr dünnen, teilweise nicht mehr statistisch belastbaren Datenbasis ermittelt werden. Wie der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. September 2016 zu der schriftlichen Frage im September 2016, Arbeitsnummer 35 zu entnehmen ist, basieren die ermittelten Regelbedarfssätze insbesondere der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zumeist auf einer Stichprobenfallzahl ab 25 bis unter 100 Haushalten in den Referenzgruppen, oftmals sogar einer Stichprobenfallzahl unter 25 Haushalten. Die Ergebnisse sind damit – statisch betrachtet – nicht ausreichend valide, weil mit einem relativen Standardfehler von 10 bis 20 Prozent gerechnet werden muss.

17. Zum Barbetrag für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, auch zukünftig einen Geldbetrag zur freien Verfügung haben, der zumindest dem heutigen Barbetrag entspricht.

Begründung:

Für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe, die in den heutigen stationären

Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und zusätzlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, tritt ab dem Jahr 2020 die Regelbedarfsstufe 2 an die Stelle der Regelbedarfsstufe 3. Gleichzeitig entfallen für diesen Personenkreis – im Zuge der durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen – der Barbetrag sowie die Bekleidungspauschale.

Heute erhalten Leistungsberechtigte zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen Leistungen in Höhe von 461,58 Euro (Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 324,00 Euro zuzüglich eines Barbetrages in Höhe von 109,08 Euro zuzüglich einer monatlichen Bekleidungspauschale in Höhe von zum Beispiel 28,50 Euro, vergleiche § 27b SGB XII).

Die Regelbedarfsstufe 2 beträgt ab dem Jahr 2017 laut Gesetzesentwurf aber nur 368,00 Euro. Dieser Regelsatz wird direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Von dem Satz sind alle durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarfe zu finanzieren, unter anderem Ernährung und Bekleidung, aber auch für Körperpflegeprodukte, Stromkosten, Freizeitaktivitäten, Internet- und Telefonanschluss.

Erheblichen Anlass zur Sorge gibt der Vergleich der aktuell und zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes. Es steht zu befürchten, dass die Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen durch das Bundesteilhabegesetz künftig nicht finanziell besser sondern schlechter gestellt werden.

Dies gilt umso mehr, als gerade der in Einrichtungen lebende Personenkreis oftmals so schwer behindert ist, dass er zum einen keine Möglichkeit hat, eine andere Wohnform zu wählen, und zum anderen keine relevanten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden können; die Betroffenen profitieren daher nicht von den im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Aus Sicht des Bundesrates darf es für diesen Personenkreis nicht zu Verschlechterungen im Vergleich zu den aktuell gewährten Leistungen kommen.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, müssen auch zukünftig einen Geldbetrag zur freien Verfügung haben, der zumindest dem heutigen Barbetrag entspricht.

18. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt einige von den Ländern in der Vergangenheit erhobene Forderungen auf, während andere Forderungen keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Der Gesetzentwurf nennt in seiner Begründung neben dem Handlungsauftrag aus § 28 SGB XII als Grundlage die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den Jahren 2010 und 2014 und die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) aus den Jahren 2014 und 2015 zu den Regelbedarfen und Regelsätzen. Der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, dass die Vorgaben des BVerfG in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere fehlt auch mit Blick auf die moderate Erhöhung der Regelsätze und die Herausnahme zahlreicher Verbrauchspositionen im Rahmen der Sonderauswertungen eine eingehende Auseinandersetzung mit der Feststellung des BVerfG, der im Jahr 2012 geltende Regelbedarf bewege sich „an der Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich erforderlich ist" (vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 10/12 u. a. Rn. 121). Inwieweit den Leistungsberechtigten mit den nunmehr ermittelten Regelsätzen tatsächlich Spielraum zur Verfügung steht, Unterdeckungen bei einer Position durch andere Bedarfspositionen auszugleichen, bleibt offen.

Die Länder sind entgegen ihrer Bitte bei der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht frühzeitig beteiligt worden. Aufgrund der sehr späten Vorlage des Gesetzentwurfs werden die Träger der Sozialhilfe beziehungsweise die Kommunen und Länder gezwungen sein, innerhalb kürzester Zeit das Gesetz in der Verwaltungspraxis umzusetzen. Dies hätte mit Blick auf die Komplexität und die Bedeutung des Gesetzes für die existenzsichernden Leistungen vermieden werden müssen.

Das Zusammenspiel der Regelungen im Gesetzentwurf zu den Regelungen im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes ist einer abschließenden Prüfung zu unterziehen, um Nachteile für Menschen mit Behinderungen auszuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ab dem Jahr 2020 bei der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nicht schlechter gestellt werden als im Status quo.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Verfahrensregelungen nur für das Vierte Kapitel SGB XII vor. Zur weiteren Sicherstellung der Sozialhilfe als Referenzsystem, sollten Verfahrensvorschriften jedoch sowohl für das Dritte als auch für das Vierte Kapitel SGB XII sowie für das SGB II gelten.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass:

a) bei der Ermittlung der Regelbedarfe Haushalte mit sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen von den zu berücksichtigenden Haushalten ausgeschlossen werden. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die Regelbedarfe der Hilfebedürftigen tatsächlich nicht anhand ihrer eigenen Verbrauchsausgaben bestimmt und somit Zirkelschlüsse zum Nachteil der betroffenen Menschen vermieden werden.

b) die Unterscheidung von Regelbedarfsstufen schlüssig begründet wird und sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellungen von Personengruppen ausgeschlossen werden.

c) bei der Ermittlung der Regelbedarfe die Anteile für Energiekosten unter Berücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten bei der Energielieferung und -nutzung, im Besonderen bei Haushaltsstrom, realitätsgerecht ermittelt und festgesetzt werden. Die Heranziehung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in ihrer jetzigen Form genügt dieser elementaren Anforderung nicht.

d) geprüft wird, ob mit Blick auf die Grenzen des Statistikmodells, aber auch unter Berücksichtigung lebenspraktischer Erwägungen, die Verbrauchspositionen „Weiße Ware“ künftig als gesonderte Leistungen zu erbringen sind.

e) das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Juli 2016 (B 3 KR 21/15 R) umgesetzt und geprüft wird, inwieweit die Krankenkassen an der Finanzierung von Sehhilfen zu beteiligen sind.

f) bei den für die Neuermittlung von Regelbedarfen zugrunde liegenden Sonderauswertungen der EVS 2013 bezüglich der Auswertung der Abteilung 7 „Verkehr“ auch Haushalte mit Ausgaben für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.

g) die im Gesetz betragsmäßig festgelegten Bildungs- und Teilhabeleistungen des Schulbedarfspakets und der Teilhabeleistung regelmäßig auf eine bedarfsdeckende Ausgestaltung hin geprüft und fortgeschrieben werden.

h) eine Regelung getroffen wird, die einen nahtlosen Zugang von Haftentlassenen zur Krankenversicherung ermöglicht.

i) zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Existenzminimums eine Regelung für einen pauschalierten Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs getrennt lebender Eltern mit ihren minderjährigen Kindern im SGB II und SGB XII vorgenommen wird.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung zieht weiterhin Haushalte mit sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen zur Ermittlung der Regelbedarfe heran. Es besteht hier ein methodisches Problem, das der Bund bislang nicht gelöst hat. Das BVerfG hat den Gesetzgeber in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2010 ausdrücklich dazu verpflichtet, sein Bedarfsermittlungssystem stetig fortzuentwickeln und bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der existenzsichernden Leistungen liegen, aus den Referenzgruppen ausgeschieden werden. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bund diesem Auftrag in dem geforderten Umfang nachgekommen ist.

Zu Buchstabe b:

Für die Unterscheidung der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 für Erwachsene fehlt bislang eine schlüssige Begründung. Im Gegensatz zu den bisher geltenden Definitionen knüpft die Neufassung der Regelbedarfsstufen und ihre Abgrenzung voneinander laut der Gesetzesbegründung nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung, sondern daran an, ob die Leistungsberechtigten in Privathaushalten und damit in Wohnungen oder außerhalb von Wohnungen leben und an den Umstand, ob Erwachsene allein oder in einer Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben und im Falle der Mehrpersonenkonstellation, ob sie als Paar zusammenleben. Einerseits wird laut Begründung nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung angeknüpft, andererseits aber ausschließlich bei Paaren ein geringerer Bedarf durch

gemeinsames Wirtschaften unterstellt. Die besondere Behandlung von Paaren ist noch nicht hinreichend begründet.

Zu Buchstabe c:

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) keine ausreichende Grundlage für die Feststellung des Bedarfs für Haushaltsstrom darstellt, da sie auf Angaben zu Stromausgaben beruht, die in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen lückenhaft sind, und somit an einer Untererfassung der Stromkosten leiden. Des Weiteren findet keine Berücksichtigung, dass die Kosten und somit Ausgaben für Haushaltsstrom in den vergangenen Jahren eklatant gestiegen sind. Während beispielhaft der monatliche Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende zwischen den Jahren 2005 und 2016 um rund 19 Prozent angehoben wurde, verteuerten sich laut aktueller Studien im gleichen Zeitraum die Strompreise um durchschnittlich 46 bis 62 Prozent. Eine Unterdeckung des Bedarfs für Energiekosten ergibt sich hieraus zwangsläufig.

Zu Buchstabe d:

Der Bundesrat sieht die Gefahr der Unterdeckung von existenzsichernden Bedarfen bei atypischen Bedarfen, wie zum Beispiel der sogenannten „Weißen Ware“. In der Abteilung 5 der EVS 2013 – Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung – liegen die Bedarfe im Gesetzentwurf 2016 unterhalb der ausgewiesenen Bedarfe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes von 2011. In seiner Entscheidung aus 2014 hat das BVerfG den Gesetzgeber aufgefordert sicherzustellen, dass Unterdeckungen von existenzsichernden Bedarfen, die entstehen, wenn ein Bedarf deutlich höher ist, als der im Regelbedarf berücksichtigte Betrag, tatsächlich vermieden werden. Das BVerfG sieht die Gefahr einer Unterdeckung nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs bei den langlebigen Gebrauchsgütern für den Haushalt. Die Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung der „Weißen Ware“ ist nicht zielführend, da hierdurch das monatliche Budget eines Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf durch die Rückzahlungsverpflichtung eingeschränkt wird. Dies hat eine weitere Unterdeckung des Gesamtbedarfs zur Folge.

Zu Buchstabe e:

Der Gesetzentwurf klassifiziert Sehhilfen als therapeutische Mittel und Geräte im Sinne der Abteilung 6 der EVS 2013 – Gesundheitspflege – und berücksichtigt hierfür durchschnittliche regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in einer Höhe, die eine Deckung der (Anschaffungs-)Kosten für eine Sehhilfe aus dem jeweiligen Regelsatz nahezu ausschließt. In diesem Zusammenhang fordert das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom 23. Juli 2016 (B 3 KR 21/15 R) den Gesetzgeber auf zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Krankenkassen sich an der Versorgung mit Sehhilfen zumindest zu beteiligen haben.

Zu Buchstabe f:

Entgegen der bisherigen wertenden Entscheidung des Gesetzgebers sind Verkehrsausgaben für Kraftfahrzeuge bei der Bemessung des Regelsatzes zu berücksichtigen. Ein Verweis auf den öffentlichen Personennahverkehr ist insbesondere in dünn besiedelten Flächenländern nicht sachgerecht, da dort oftmals der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich nur mit einem eigenen Kraftfahrzeug gedeckt werden kann. Der öffentliche Personennahverkehr ist inzwischen in vielen Regionen auf die Zeiten der Schülerbeförderung beschränkt, notwendige Verrichtungen wie der Einkauf des täglichen Bedarfs, Besuche von Arztpraxen oder auch Behördengänge, sind dabei oftmals nur sehr schwer zu erledigen.

Dem im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellten Ergebnisbericht „Mobilität in Deutschland 2008“ (ein aktuellerer Bericht liegt derzeit noch nicht vor) ist zu entnehmen, dass immerhin 78 Prozent der nicht erwerbstätigen Personen über 14 Jahren täglich beziehungsweise zumindest an ein bis drei Tagen pro Woche ein Kraftfahrzeug benutzen, der vergleichbare Wert für erwerbstätige Personen liegt bei 91 Prozent. Ein weiterer Ausschluss entsprechender Haushalte bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben in der Abteilung 07 „Verkehr“ negiert offensichtlich die Lebenswirklichkeit in besonderem Maße.

Zudem ist im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen (BTHG) die Stärkung der sogenannten Sozialen Teilhabe zur Ermöglichung einer individuellen Lebensführung sowie zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorgesehen. In diesem Zusammenhang zeigen

die dortigen Leistungen zur Mobilität das gewandelte Verständnis eines Kraftfahrzeugs zur Befriedigung des existenznotwendigen Mobilitätsbedarfs in unserer Gesellschaft.

Zu Buchstabe g:

Das als Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets eingeführte sogenannte „Schulbedarfspaket“ trat an die Stelle der zum 1. Januar 2009 eingeführten „Zusätzlichen Leistung für die Schule“. Bereits diese belief sich auf einen Betrag von 100 Euro jährlich. Es ist anhand des Gesetzentwurfes nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, inwieweit der Betrag von 100 Euro noch bedarfsdeckend ist. Dasselbe gilt für die Höhe der Teilhabeleistung, die seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets unverändert 10 Euro im Monat beträgt. Das BVerfG hat bereits in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 festgestellt, dass dieser Betrag knapp bemessen sei. Insbesondere aufgrund der Ausweitung der Anwendbarkeit der Vorschrift auf Fahrtkosten durch den Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 bestehen erhebliche Zweifel an der Auskömmlichkeit der Leistung.

Zu Buchstabe h:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2014 (IV ZR 55/14) klargestellt, dass die Versicherungspflicht nach § 193 VVG keine Auffangregelung darstellt, wenn eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wegen des Bezugs laufender Leistungen nach dem SGB XII nach § 5 Absatz 8a SGB V scheitert.

Damit wird es auch zukünftig Personen geben, die aufgrund eines Leistungsbezugs nach SGB XII im Krankheitsfall nicht über eine Mitgliedschaft in der GKV oder der PKV abgesichert sind. Insbesondere am Beispiel der Haftentlassenen ist deutlich geworden, dass es bei diesen Fallkonstellationen vielfach vom Zufall abhängt, ob eine Versicherungspflicht in der GKV oder ein Betreuungsverhältnis über § 264 Absatz 2 bis 7 SGB V begründet werden kann.

Mit Antritt der Haft erhält der Strafgefangene freie Heilfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz. Die freie Heilfürsorge endet sofort mit dem Aussetzen des Haftbefehls oder der (vorzeitigen) Beendigung der Haft. Werden Leistungen nach dem SGB XII einen Tag nach Beendigung der Haft beantragt, greift die Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V. Erfolgt die Antragstellung während der Inhaftierung oder am Tag der Haftentlassung, ist die Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V verwirkt.

Der zahlenmäßig als eher klein einzuschätzender Personenkreis der Haftentlassenen ist von dieser Regelungskonstellation besonders dann betroffen, wenn zum Beispiel in Fällen einer geplanten Rehabilitationsmaßnahme eine vorzeitige Haftentlassung in Betracht kommt, aber der konkrete Haftentlassungstermin erst bei Nachweis einer Aufnahmezusage durch eine Fachklinik festgelegt werden kann. Die Aufnahmezusage ihrerseits ist abhängig vom Nachweis eines Kostenträgers. Noch in der Haft gestellte Anträge werden wegen der nach dem Justizvollzugsgesetz geregelten Zuständigkeit der Heilfürsorge zurückgewiesen. Aber auch bei einem regulären Haftende muss verhindert werden, dass der betroffene Personenkreis zunächst sich selbst überlassen bleibt, in alte Verhaltensmuster zurückfällt und eine dringend benötigte Rehabilitationsmaßnahme nicht in Anspruch nehmen kann. Der Zeitpunkt der Antragstellung auf Sozialhilfe darf daher nicht ausschlaggebend sein, ob jemand Krankenhilfe nach dem SGB XII erhält, in die GKV aufgenommen wird oder sich privat krankenversichern muss.

Zu Buchstabe i:

Bei der aktuellen Rechtslage werden umgangsgeprägte Bedarfe nicht angemessen berücksichtigt: Kinder getrennt lebender Eltern, die sich in Wahrnehmung ihres Umgangsrechts länger als einen Tag im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils aufhalten, bilden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mit diesem für die Dauer des Umgangs eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Beziehen beide Elternteile existenzsichernde Leistungen, müssen für einzelne Wochentage des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil diesem die Grundsicherungsleistungen für das Kind zuerkannt und im Gegenzug beim sorgeberechtigten Elternteil wiederum in Abzug gebracht werden. Dies erfordert eine sehr verwaltungsaufwändige Leistungsberechnung und führt zu umfangreichen Leistungsbescheiden, die für die Berechtigten nur schwer nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus lässt das Rechtsinstitut der temporären Bedarfsgemeinschaft außer Betracht, dass der Auf-

enthalt eines Kindes in zwei Haushalten zu besonderen Bedarfslagen führt, die bei einer Aufteilung des Sozialgeldes nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten des Kindes entstehen, aber bei einer Aufteilung des Sozialgeldes anteilig entfallen. Des Weiteren ergeben sich in der Bedarfsgemeinschaft des umgangsberechtigten Elternteils typische Mehrbedarfe, wie beispielsweise für Freizeitgestaltung, die über das Sozialgeld hinausgehen. Eine Bedarfsunterdeckung ist nach aktueller Rechtslage somit nicht ausgeschlossen. Um zukünftig die umgangsgeprägten Bedarfe in beiden Bedarfsgemeinschaften adäquat zu berücksichtigen und positive Anreize zur Wahrnehmung des Umgangsrechts zu setzen, bedarf es der Einführung eines Mehrbedarfs für den umgangsberechtigten Elternteil ohne Kürzung des Sozialgeldes in der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils. Gleichzeitig würde eine solche Regelung zu einer Verwaltungsvereinfachung in den Jobcentern beitragen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1: Artikel 1 (§§ 5 und 6 RBEG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die in der Abteilung 12 enthaltenen Verbrauchsausgaben zur Körperpflege in die Abteilung 6 (Gesundheitspflege) zu überführen.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Seit Mitte der achtziger Jahre haben sich die Bemühungen statistischer Ämter auf internationaler und europäischer Ebene verstärkt darauf gerichtet, Klassifikationen als Koordinierungs- und Standardisierungsinstrumente zu harmonisieren, um die Vergleichbarkeit statistischer Daten zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Aus diesen Aktivitäten resultierte schließlich ein integriertes System von Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen, das in Europa vor allem den Erfordernissen des europäischen Binnenmarktes nach vergleichbaren wirtschaftlichen Informationen Rechnung tragen sollte. Unter Beachtung dieses Harmonisierungsgedankens wurde die (internationale) Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP – Classifikation of individual consumption by purpose) entwickelt. Diese Kategorisierung ist sowohl wichtiger Bestandteil des Internationalen als auch des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und findet darüber hinaus Anwendung in den Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, den Preisindizes für Lebenshaltung und bei der Ermittlung von Kaufkraftparitäten. Im Rahmen der Einführung der COICOP in verschiedene Statistikbereiche des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) wurde auch die Gliederung des Individualkonsums im neuen Systematischen Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte (SEA 98) entsprechend der Gliederungsstruktur der COICOP vorgenommen.

Als eines der Hauptanwendungsgebiete der SEA, folgt somit auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der Kategorisierung der COICOP. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte (SEA), Ausgabe 1998). Es handelt sich um einen verbindlichen internationalen Standard. Änderungen sind nicht möglich.

Im Übrigen ist es für die im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom Bundesgesetzgeber zu treffenden Entscheidungen, welche der durch die Sonderauswertungen einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind, nicht von Bedeutung, in welcher Abteilung eine Verbrauchsposition eingeordnet ist.

Zu Ziffer 2: Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 RBEG),
Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe c – neu – (§ 34 Absatz 6 Satz 1SGB XII)
Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II)
Artikel 6a – neu – (§ 5a Nummer 3 Alg II-V und § 6b Absatz 2 Satz 5 BKKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, den Eigenanteil beim gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege abzuschaffen. Die Forderung betrifft grundlegende systematische Fragen, die sich auch in den anderen Rechtskreisen (neben dem SGB II auch im SGB XII, dem AsylbLG sowie beim Kinderzuschlag) stellen.

Grundsätzlich bewirkt die Anrechnung des aus dem Regelbedarf auf Mittagessen entfallenden Eigenanteils beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege eine Gleichbehandlung der Kinder, die ein entsprechendes Essensangebot haben, mit Kindern, die mittags zuhause ein selbstgekochtes Essen zu sich nehmen. Die Abschaffung der Anrechnung bewirkte, dass Kinder mit gemeinschaftlichem Mittagessen bis zu 20 Euro monatlich mehr an Leistungen erhielten als Kinder, die zuhause zu Mittag essen, ohne dass bei Ersteren ein entsprechender höherer (Nahrungskauf- und Zubereitungs-)Bedarf bestünde.

Soweit vom Bundesrat der der mit dem Eigenanteil verbundene Verwaltungsaufwand kritisiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass der mit der Neuregelung angestrebte Verwaltungsvereinfachung auch durch das Ausnutzen untergesetzlicher Handlungsspielräume erreicht werden kann. Diese Spielräume bestehen insbesondere in den Fällen, in denen die Auszahlung des Regelbedarfs und die Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in den Händen des Jobcenters liegen. Es ist im August 2016 mit den Ländern (die die Aufsicht über die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen) erörtert worden, dass in der Praxis vorgefundene Modelle zur

Vereinfachung der Zahlungswege – d.h. insbesondere zur vereinfachten Abführung des Eigenanteils (Abrechnung nicht nur der Mehraufwendungen, sondern der gesamten Aufwendungen für das Mittagessen über das Bildungspaket und entsprechende einheitliche Auszahlung an den Caterer; im Gegenzug gegenüber dem anspruchsberechtigten Kind Minderung der Leistung zur Deckung des Regelbedarfs um 1 Euro pro anerkanntem Mittagessen) – nicht beanstandet werden sollen.

Zu Ziffer 3: Artikel 2 Nummer 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, bis zum Erlass des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Regelbedarfsermittlungsgesetz eine Regelung zur Bemessung der Regelbedarfe für Personen, die ab 2020 nicht mehr in stationären Einrichtungen leben, sondern in Wohnformen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und auf die Folgejahre zu verschieben.

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen EVS verpflichtet, die Regelbedarfe neu zu ermitteln und festzusetzen. Erkennt der Gesetzgeber, dass es bis zum turnusmäßigen Vor-liegen einer neuen EVS wesentliche Rechtsänderungen geben wird, die sich auf die Bemessung des Existenzminimums bestimmter Personengruppen zwingend auswirken, so hat er diese absehbaren Entwicklungen der Festsetzung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legen.

Bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG ist erkennbar, dass ein wesentliches Anliegen dieses Gesetzes ist, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Eingliederungshilfe zu trennen und dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten zu fördern. Ausgehend vom derzeitigen Gesetzentwurf zum BTHG ist daher eine Definition der Regelbedarfsstufen für alle hiervon betroffenen Personen zwingend geboten.

Zu Ziffer 4: Artikel 3 Nummer 3a – neu – (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII)
Artikel 6 Nummer 2a – neu – (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) Sehhilfen als einmalige Aufwendungen zu finanzieren.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII, die in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einbezogen sind, gelten die im SGB V enthaltenen Vorgaben. Eine Besserstellung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII gegenüber den anderen in der GKV Versicherten mit niedrigem Einkommen ist nicht vertretbar.

Bei der Ermittlung der Regelbedarfe wurden die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege, soweit sie nach dem SGB V nicht von den Krankenkassen zu übernehmen sind, in vollem Umfang berücksichtigt. Die Höhe einzelner berücksichtigter Verbrauchsausgaben lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob daraus in jedem Fall des Auftretens eines entsprechenden Bedarfs die entstehenden Aufwendungen gedeckt werden können. Es handelt sich dabei um durchschnittliche Verbrauchsausgaben, die nicht bei allen Leistungsberechtigten und auch nicht jeden Monat in konstanter Höhe auftreten. Dies gilt auch für die Anschaffung einer Brille, denn diese ist nur in längeren Abständen erforderlich und im Normalfall langfristig planbar.

Sofern im Einzelfall die Beschaffung einer Sehhilfe zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt etwa durch den plötzlichen Verlust der Brille unabweisbar erforderlich ist und der benötigte Aufwendungsbetrag weder durch Einkommen oder Vermögen noch auf andere Weise (u. a. durch Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Optiker) gedeckt werden kann, können das Jobcenter oder das Sozialamt ein zinsloses Darlehen einräumen.

Zu Ziffer 5: Artikel 3 Nummer 4 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme fordert, den Anspruch auf Berücksichtigung von Beiträgen für eine angemessene Altersvorsorge in § 33 Absatz 1 SGB XII nicht von einer Ermessensvorschrift in eine gebundene Entscheidung umzuwandeln, teilt die Bundesregierung die vorgebrachten Bedenken: Die von den Trägern im Wege der Ermessenausübung durchgeführten Wirtschaftlichkeitserwägungen sollen auch weiterhin vor der Berücksichtigung als Bedarf durchgeführt werden.

Allerdings lehnt die Bundesregierung den weitergehenden Vorschlag ab, auf den vorrangigen Abzug von angemessenen Altersvorsorgebeiträgen vom Einkommen zu verzichten. Die derzeit geltende Rechtslage lässt es zumindest dem Wortlaut nach offen, ob Altersvorsorgebeiträge im Wege der Bedarfsermittlung bedarfserhöhend

oder im Wege der Einkommensfeststellung leistungsmindernd berücksichtigt werden. Soweit Personen über ausreichend Einkommen zur Deckung der Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII verfügen, wird dieses Einkommen bereits nach geltendem Recht nicht bei der Bemessung des Leistungsanspruchs berücksichtigt. Die im Gesetzesentwurf vorgenommene Präzisierung des § 33 SGB XII stellt lediglich sicher, dass eine bedarfserhöhende Berücksichtigung entsprechender Beiträge nur dann möglich ist, wenn kein ausreichendes Einkommen zur Beitragszahlung zur Verfügung steht und – im Wege der Ermessensausübung – die Anerkennung der Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Alterssicherung steht.

Zu Ziffer 6: Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a – neu – (§ 34 Absatz 3 SGB XII)
Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a – neu – (§28 Absatz 3 Satz 1, 2 SGB II)

Die vom Bundesrat empfohlene Erhöhung des Schulbedarfspakets um insgesamt 50 Euro pro Schuljahr unter Beibehaltung der bislang geregelten Auszahltermine wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Der Schulbedarf als Teil des Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Folgenden: Kinder) wird im Regelbedarf und zusätzlich über das sog. Bildungspaket berücksichtigt (allgemeine Schulbedarfe wie z. B. Bücher im Regelbedarf, spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe im Bildungspaket, darunter der persönliche Schulbedarf wie z. B. Zeichen- und Schreibmaterialien – sog. Schulbedarfspaket). Zusammen decken die entsprechenden Leistungen das Existenzminimum der Kinder. Zudem geht der Betrag von 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf weiterhin über den ansonsten im Regelbedarf zu berücksichtigenden Betrag hinaus.

Zu Ziffer 7: Artikel 3 Nummer 6 (§ 35 Absatz 6 – neu – SGB XII)

Die Bundesregierung lehnt im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens die Ergänzung des § 35 SGB XII um eine Regelung zur Zulässigkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ab: Die Bundesregierung hält eine weitergehende und systematische Überarbeitung der Vorschrift zur Bemessung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für geboten. Eine isolierte Ergänzung der Vorschrift im laufenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht zielführend.

Zu Ziffer 8: Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 38 Absatz 1, Absatz 2 – neu – SGB XII)
Artikel 3 Nummer 9 (§ 42 Nummern 4, 5 und 6 – neu – SGB XII)
Artikel 3 Nummer 17a – neu – (§ 82 Absatz 4 SGB XII)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach eine Vorschrift (unter anderem) zur Überbrückung des Zeitraums bis zur ersten Rentenzahlung erforderlich ist.

Allerdings hält die Bundesregierung die Durchbrechung des Zuflussprinzips für am Monatsende zufließende Einnahmen weiterhin für nicht zielführend. Aufgrund der Einmaligkeit der Bedarfssituation (einmalige Überbrückung erforderlich) sollte vielmehr ein Darlehen zur Überbrückung im Umfang der tatsächlich bestehenden Notlage gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darlehensrückzahlung die Leistungsberechtigten nicht finanziell überfordert. Ob eine finanzielle Überforderung droht, hängt wesentlich von der Höhe der (erstmalig zufließenden) laufenden Einnahme ab. Dies hat eine entsprechende Darlehensregelung zur Überbrückung einer absehbar vorübergehenden Notlage zu berücksichtigen. Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat geforderten Zuschuss ab.

Zu Ziffer 9: Artikel 3 Nummer 6a – neu – bis Nummer 6c – neu –
(Überschrift Sechster Abschnitt, § 39b – neu -, § 39c – neu – SGB XII),
Artikel 3 Nummer 13 (§ 44 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 – neu – SGB XII)
Artikel 3 Nummern 14, 15 und 16 (§§ 44a, 44b, 44c SGB XII)

Die Bundesregierung lehnt die Empfehlung des Bundesrates ab, soweit sie sich auf eine Regelung der Verfahrensvorschriften im Dritten Kapitel des SGB XII bezieht und die Anwendung der geplanten vorläufigen Entscheidung auch für Fälle fordert, in denen die dauerhafte volle Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung noch nicht feststeht.

Anlass für die Einführung von Verfahrensrecht bei der Bemessung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die im Vierten Kapitel des SGB XII bestehende Bundesauftragsverwaltung; der Bund hat hier die Voraussetzungen für einen bundeseinheitlichen Vollzug zu schaffen. Eine entsprechende Regelungsnotwendigkeit wird im Dritten Kapitel SGB XII nicht ohne weiteres gesehen und hängt wesentlich davon ab, ob und inwieweit die Länder trotz der unterschiedlichen Zahl der Leistungsberechtigten und der unterschiedlichen Bewilligungsverfahren (insbesondere für stationär Untergebrachte) bundesgesetzliche Vorgaben zum Verfahrensrecht für erforderlich halten.

Soweit Länder eine entsprechende Anwendung der im Regierungsentwurf geplanten Verfahrensvorschriften im Dritten Kapitel des SGB XII befürworten, empfiehlt die Bundesregierung, dies landesgesetzlich zu regeln.

Die empfohlene Modifikation der vorläufigen Entscheidung widerspricht der unter anderem in §§ 41 und 45 SGB XII zum Ausdruck kommenden Trennung der Leistungssysteme: Danach gelten die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen nur für Personen, bei denen die dauerhafte, volle Erwerbsminderung tatsächlich feststeht. Würde die vorläufige Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei Unsicherheit über das Vorliegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung eingeführt, müsste diese im Fall einer abweichenden abschließenden Entscheidung erstattet und die zutreffende Leistung bewilligt werden. Dabei würden zahlreiche Folgeprobleme eintreten (z.B. möglicher Unterhaltsrückgriff, Leistungsberechtigung im SGB II, Rückabwicklung der Bundeserstattung).

Zu Ziffer 10: Artikel 3 Nummer 10 (§ 42a Absatz 3 Satz 1, 2 SGB XII)

Die Empfehlung des Bundesrates, in Artikel 3 Nummer 10 (§ 42a Absatz 3 SGB XII) die Kopfteilmethode auch für die dort genannten Personen anzuerkennen, wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Die Einführung der Differenzmethode soll – in Abgrenzung zur Neuregelung für Wohngemeinschaften – denjenigen Leistungsberechtigten zur Anerkennung von (pauschalierten) Bedarfen für Unterkunft und Heizung verhelfen, die tatsächlich keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu tragen haben. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden dürften, wenn die leistungsberechtigte Person mangels vertraglicher Vereinbarung tatsächlich keinen Ansprüchen auf Mietzahlungen ausgesetzt ist und eine „faktische Einigung“ der Bewohner zur Tragung der Unterkunftskosten nicht festgestellt werden kann. Für diese Fälle berücksichtigt die Neuregelung, dass nahe Verwandte, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Wohnung leben und nicht leistungsberechtigt sind, in der Regel höhere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu tragen haben, als es ihrem eigenen Unterkunftsbedarf entspricht.

Leben leistungsberechtigte Personen mit nahen Verwandten in einer Wohnung und haben sie Unterkunftskosten zu tragen, so gilt nach der in Artikel 3 Nummer 10 (§ 42a Absatz 4 SGB XII) enthaltenen Regelung ohnehin, dass angemessene Unterkunftskosten in der vom Bundesrat geforderten Höhe anzuerkennen sind.

Zu Ziffer 11: Artikel 3 Nummer 17a – neu – (§ 48 Satz 2 SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 12: Artikel 4 (§ 32 Absatz 1 SGB XII)

Die Empfehlung des Bundesrates, die gebotene Präzisierung in § 32 SGB XII zu unterlassen, wonach angemessene Beiträge zur Krankenversicherung nur dann zu übernehmen sind, wenn sie nicht aus dem erzielten Einkommen getragen werden können, wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Nach dem derzeitigen Wortlaut könnte nach § 32 SGB XII ein Bedarf zur Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen zusätzlich zu weiteren Bedarfen anerkannt werden, auch wenn der Leistungsberechtigte sie aus seinem vorhandenen Einkommen trägt oder tragen kann. Der vom Bundesrat kritisierte Teil der Neuregelung in § 32 Absatz 2 SGB XII verlangt von den Trägern der Sozialhilfe lediglich, dass sie vor einer Berücksichtigung angemessener Krankenversicherungsbeiträge als Bedarf prüfen, ob das vorhandene und nach § 82 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen hoch genug ist, um die Krankenversicherungsbeiträge daraus zu tragen. Ist dies der Fall bedarf es keiner entsprechenden Anerkennung als Bedarf, weil das vorrangig einzusetzende Einkommen nach § 82 Absatz 2 SGB XII zwingend in Höhe der Beiträge zu vermindern ist.

Ausgehend davon, dass die Träger der Sozialhilfe bereits heute sichergestellt haben, dass sie in einem Leistungsfall nicht gleichzeitig einen Bedarf für angemessene Beiträge für die Krankenversicherung bedarfserhöhend nach § 32 SGB XII anerkannt haben und andererseits die Beiträge nochmals nach § 82 Absatz 2 SGB XII einkommensmindernd berücksichtigt haben, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der vorgesehenen gesetzlichen Klarstellung um einen erheblichen Verwaltungsaufwand handelt.

Zu Ziffer 13: Artikel 6 Nummer 01 – neu – (§ 7 Absatz 4b – neu SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Es besteht keine Notwendigkeit eine neue Regelung zu erlassen, die im Fall eines Verstoßes gegen eine Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes zu einer Minderung der Regelleistung führt. Verstöße gegen die neu eingeführte Wohnsitzregelung können bereits jetzt durch die gleichzeitig eingeführte Regelung des § 36 Absatz 2 SGB II zu leistungsrechtlichen Konsequenzen führen. Mit § 36 Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Jobcenters am Ort eines zugewiesenen Wohnorts bzw. am Wohnort innerhalb des nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes zulässigen Bereichs begründet. Leistungsberechtigte Personen können nur bei diesem Jobcenter Leistungen erhalten. Konnte der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem zugewiesenen Gebiet begründen und ist daher kein Jobcenter örtlich zuständig, sind Leistungen vorläufig durch das unzuständige Jobcenter zu erbringen.

Zu Ziffer 14: Artikel 6 Nummer 4 (§ 65 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Es handelt sich bei § 65 SGB II um eine Ausnahmevorschrift, die allein durch die derzeitige besondere Unterbringungssituation von Flüchtlingen ausgelöst wurde. Die Ausweitung der Norm ist weder erforderlich noch im Hinblick auf die mit der Ausweitung verbundenen systematischen Verwerfungen verhältnismäßig.

Nach der bisherigen Systematik des SGB II war der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts vollständig als Geldleistung zu erbringen (§ 19 SGB II). Es gehört außerdem zu den grundlegenden Prinzipien des SGB II, dass der Regelbedarf unteilbar ist, die Leistungsberechtigten den Bedarf also nach eigenen Wünschen verwenden können. Da die Auszahlung des vollen Regelbedarfs an Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verpflegt werden und dort Haushaltsstrom erhalten, zu einer nicht vertretbaren Besserstellung dieser Personen (bis zu 170 Euro monatlich) geführt hätte, wurde dennoch zum 1. August 2016 mit § 65 SGB II eine Sonderregelung geschaffen. Danach kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, ausnahmsweise als Sachleistung erbracht werden.

Die Besserstellung, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld II von Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit Selbstversorgungsmöglichkeit – bezogen auf Haushaltsstrom – nicht isoliert als Sachleistung erbracht werden kann, ist nicht so gravierend, dass sie einen weiteren Eingriff in die Systematik des SGB II rechtfertigte. Es wird eine maximale Besserstellung von 33 Euro monatlich für einen begrenzten Zeitraum verursacht. Vorübergehende Besserstellungen einzelner Leistungsberechtigter in dieser Höhe werden im SGB II zugunsten der Systematik hingenommen. So erhalten beispielsweise auch Leistungsbezieher, die sich in Krankenhäusern oder in Pensionen aufhalten und dort Sachleistungen wie z. B. Verpflegung beziehen, den vollen Regelbedarf als Geldleistung.

Zu Ziffer 15: Zur Anrechnung betrieblicher und privater Vorsorge

Den Vorschlag des Bundesrates, Einkünfte aus betrieblicher und privater Altersvorsorge teilweise von einer Anrechnung auf die Grundsicherung freizustellen, wird die Bundesregierung im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes prüfen.

Zu Ziffer 16: Zu den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab, die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII zu verändern.

Die Regelbedarfe von Erwachsenen werden auf Basis des Verbrauchs von Ein-Personenhaushalten im Niedrigeinkommensbereich ermittelt. Die hierbei zugrunde gelegte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfasst Ausgaben nur im Haushaltszusammenhang. Die Verbrauchsausgaben von Kindern können daher nur im Zusam-

menhang mit Erwachsenen erfasst werden, da Kinder nicht alleine leben. Da laut Bundesverfassungsgericht Kinder/Jugendliche bei der Regelsatzbemessung nicht als „kleine Erwachsene“ behandelt werden dürfen, wird die Leistungshöhe für Kinder und Jugendliche (analog zur Vorgehensweise bei der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008) nicht aus den Verbrauchsausgaben von erwachsenen Alleinstehenden abgeleitet, sondern eigenständig auf Basis der Konsumausgaben von Paaren mit einem Kind mittels Verteilungsschlüsseln ermittelt, wobei entsprechend den geltenden Regelbedarfsstufen nach drei Altersgruppen differenziert wird. Dadurch wird dem sich mit dem Kindesalter wandelnden Bedarf Rechnung getragen. Die Daten zu den Referenzgruppen werden durch Sonderauswertungen der EVS vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Der jeweilige Datensatz zur Ermittlung der Kinderbedarfe umfasste nach dem Herausrechnen der Ausschlusshaushalte die unteren 20 Prozent der nach Nettoeinkommen gereihten Haushalte und liefert somit anerkannt valide statistische Ergebnisse.

Zur Erfüllung des Auftrages nach § 10 RBEG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ruhr-Universität Bochum mit einer Studie zur „Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008“ beauftragt, die speziell auch die Überprüfung der Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen für Kinder beinhaltete. Die Studie hat gezeigt, dass es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die geltenden Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zu niedrig sind. Dazu wurden gegenüber dem bestehenden Verfahren unterschiedliche zum Teil komplexe mathematische Verfahren geprüft, die jedoch zu relativ heterogenen und in Teilen wenig plausiblen Ergebnissen führten. Die Ergebnisse wurden von der Bundesregierung in einem nach § 10 RBEG zu erstellenden Bericht im Jahr 2013 veröffentlicht. Aufgrund dieser Befunde hat die Bundesregierung, gestützt auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014, der die Regelbedarfe einschließlich des geltenden Ermittlungsverfahrens sowohl für Erwachsene als auch für Kinder grundsätzlich bestätigte, an der bisherigen Praxis festgehalten. Das Gericht hat hinsichtlich der Kinderregelbedarfe lediglich Verbesserungen bei der Berechnung des Korrekturbetrags für Alkohol und Tabak der Nahrungsmittelausgaben von Jugendlichen und des Mobilitätsbedarfs aller Leistungsempfänger verlangt. Diese Vorgaben wurden bei dem vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis EVS 2013 vollständig umgesetzt.

Zu Ziffer 17: Zum Barbetrag für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG-Entwurf, BT-Drucksache 18/9522) sieht im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 eine Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt vor. Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die heute zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten, wird dies ab dem Jahr 2020 zu Veränderungen bei der Bestimmung des notwendigen Lebensunterhalts führen. Dabei soll an Stelle der heutigen stationären Einrichtung eine neue Wohnform treten und die Anwendung der bisherigen Sonderregelung für den notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27b SGB XII) für diesen Personenkreis entfallen. Diesen Leistungsberechtigten soll nach § 8 RBEG in der sich nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs ergebenden Fassung ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 (2017: 368 Euro) gezahlt werden.

Einen Beleg dafür, dass durch die vorgesehene Neureglung ab dem Jahr 2020 zu einer generellen und damit einzelfallunabhängigen Schlechterstellung kommt, stellt das vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angeführte Rechenbeispiel nicht dar. Dies deshalb, weil sich das Ergebnis der Vergleichsrechnung nur deshalb zustande kommt, weil sie nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts erstellt wurde und auch das ab dem Jahr 2020 geltende Recht nicht vollständig berücksichtigt worden ist. Nach dieser Rechnung wird ein Betrag nach Regelbedarfsstufe 3 mit dem Barbetrag und der Bekleidungspauschale in unterstellter Höhe zusammengezählt. Eine solche Rechnung könnte aber nur dann zu einer belastbaren Aussage führen, wenn es sich bei Barbetrag und Bekleidungspauschale um Aufstockungen eines gezahlten Regelsatzes handeln würde und es sich damit um drei Teilbeträge handeln würde, die als ein Gesamtbetrag an die Leistungsberechtigten gezahlt wird. Stattdessen wird ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 zur Refinanzierung der Gesamtkosten der von der stationären Einrichtung erbrachten Komplexleistung (Eingliederungshilfe und dort erbrachter Lebensunterhalt) an den Einrichtungsträger gezahlt. An oder für Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung wird jedoch kein Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 3 gezahlt. Ein entsprechender Geldbetrag steht den Leistungsberechtigten nicht zur Verfügung.

Ferner teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, dass ein Barbetrag in der Praxis „zur freien Verfügung“

steht. Dem Barbetrag stehen Bedarfe gegenüber, die auch zu Zahlungsverpflichtungen führen. So sind daraus alle von der stationären Einrichtung nicht gedeckte Bedarfe zu finanzieren. Dies sind beispielsweise Körperpflegeprodukte, Frisör, Freizeitaktivitäten wie ein Cafébesuch, Bücher und Zeitschriften oder Handygebühren. Hinzu kommen bei gesetzlich Krankenversicherten auch feste und nicht beinflussbare Zahlungsverpflichtungen in Form von Zuzahlungen.

Bei einem Vergleich von geltendem Recht und dem sich ab dem Jahr 2020 ergebenden Rechtsstand ist ferner zu berücksichtigen, dass die als Bedarf in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung auch eine sogenannte Komplettmiete mit umfassen können. Dabei können neben der eigentlichen Warmmiete weitere Kostenbestandteile berücksichtigt werden, die üblicherweise aus dem Regelsatz zu finanzieren sind. Umfasst eine Komplettmiete auch Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung in der neuen Wohnform sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, ist eine entsprechende Minderung des Regelsatzes als Folge einer abweichenden Regelsatz durch eine in Artikel 5 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung von § 27a Absatz 4 SGB XII ausgeschlossen. Gemessen an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, wie sie sich aus der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ergeben, entspricht der darauf entfallende Summenbetrag dem Differenzbetrag zwischen Regelsätzen nach Regelbedarfsstufe 1 und Regelbedarfsstufe 2. Im Ergebnis haben dann Leistungsberechtigte in der neuen Wohnform ab dem Jahr 2020 faktisch in monatliches Budget zur Verfügung, das einem Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 entspricht.

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesrates, dass es durch die vorgesehene Neuregelung ab dem Jahr 2020 zu einer finanziellen Schlechterstellung der Betroffenen kommt. Hinsichtlich der Auswirkungen im Einzelfall, die sich aus freiwilligen Abtretungen der Leistungsberechtigten beziehungsweise ihrer Betreuungspersonen von Beträgen aus dem Regelsatz ergeben können, ist im Gesetzgebungsverfahren für ein Bundesteilhabegesetz (Gesetzentwurf BTHG, Bundestags-Drucksache 18/9522) zu prüfen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie dies von den Leistungsanbieter offen zu legen und dabei auch zu begründen ist.

Zu Ziffer 18: Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zum gesamten Gesetzentwurf insgesamt zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die Vorschläge des Bundesrates zu erheblichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt und in geringerem Umfang zu Lasten der Länder führen würden, ohne das sich der Bundesrat mit den finanziellen Auswirkungen der Vorschläge auseinandersetzt oder Vorschläge zu deren Finanzierung unterbreitet.

a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Ermittlung der Regelbedarfe Haushalte mit „Aufstockern“ und verdeckt Armen von den zu berücksichtigenden Haushalten auszuschließen.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Analog zur Vorgehensweise bei der Neubemessung auf Basis der EVS 2008 werden bei der Bildung der Referenzgruppen zur Vermeidung von Zirkelschlüssen zunächst die Haushalte ausgesondert, die ausschließlich von Leistungen nach SGB II und SGB XII leben. Danach werden bei den Alleinstehenden die unteren 15 Prozent, bei den Paaren mit Kind die unteren 20 Prozent der nach dem Nettoeinkommen gereihten Haushalte abgegrenzt.

Personen, die Erwerbseinkommen mit Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII „auf-stocken“ und durch die Anrechnungsfreiheit eines Teils des Erwerbseinkommens ein Einkommensniveau oberhalb der SGB II- und XII-Leistungen erzielen, werden nicht aus den Referenzgruppen ausgeschlossen. Da ihr verfügbares Einkommen höher ist als dasjenige von „reinen“ SGB II und XII-Leistungsbeziehern kommt es hier nicht zu einem Zirkelschluss. Zwar wird das zusätzliche Einkommen teilweise für arbeitsbedingte zusätzliche Bedarfe ausgegeben (Fahrtkosten, Berufskleidung, Essen außer Haus), doch tragen diese Ausgaben gerade dazu bei, dass das Konsumniveau der „Aufstocker“ höher ist als dasjenige der „reinen“ Leistungsbezieher.

Wie viele Personen die ihnen eigentlich zustehende Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, ist nicht bekannt. Deshalb werden sie „verdeckte“ Arme genannt. Empirisch ermitteln lässt sich nur der Tatbestand des Leistungsbezugs, nicht aber ein potentieller Leistungsbezug, denn Informationen über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen setzen eine Bedürftigkeitsprüfung durch die entsprechenden Behörden voraus. Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht 2010 in seinem Urteil zu den Regelbedarfen dem Gesetzgeber die Aufgabe gestellt, verdeckt Arme in Zukunft möglichst aus den Referenzgruppen auszuschließen, da sie das ermittelte

regelbedarfsrelevante Konsumniveau „verzerren“ würden. Da statistische belastbare Daten zu den potentiell Leistungsberechtigten nicht vorliegen können, basieren Studien zum Ausmaß derjenigen Leistungsberechtigten, die ihren Anspruch nicht wahrnehmen, immer auf Schätzungen bzw. Modellberechnungen. Im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 10 RBEG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine Simulationsrechnung in Auftrag gegeben, die die „verdeckt Armen“ auf Basis der EVS identifizieren sollte. Die durchgeführten Berechnungen erwiesen sich aber als ausgesprochen ungenau und die so simulierten verdeckten Armen hatten ein kaum anderes Konsumniveau als die übrigen Haushalte der Referenzgruppen. Entgegen der Befürchtung des Bundesverfassungsgerichts „verzerren“ diese Haushalte den regelbedarfsrelevanten Konsum daher nicht. Die Ergebnisse der Studie wurden von der Bundesregierung in einem nach § 10 RBEG zu erstellenden Bericht im Jahr 2013 veröffentlicht und vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Regelbedarfsermittlung aus 2014 als nachvollziehbar beurteilt. Auf Grund der im Bericht aufgezeigten Unsicherheiten solcher Berechnungen ist der Ausschluss vermeintlich verdeckt armer Haushalte aus den Referenzgruppen nicht vertretbar.

b) Die pauschale Aufforderung, wonach bei der Definition der Regelbedarfsstufen sachlich ungerechtfertigte Schlechterstellungen zu vermeiden sind, kann nicht nachvollzogen werden: Eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten aufgrund der Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Keinem Erwachsenen und keinem Kind wird aufgrund der Neuregelung der Regelbedarfsstufen ein geringerer Regelbedarf zugeordnet als bislang.

c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Ermittlung der Regelbedarfe die Anteile für Energiekosten unter Berücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten bei der Energielieferung und -nutzung, im Besonderen bei Haushaltsstrom, realitätsgerecht zu ermitteln und festzusetzen, da die EVS allein dieser Anforderung nicht gerecht wird.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Von einer Untererfassung von Stromausgaben bei der Ermittlung der Regelbedarfe allein auf Basis der EVS ist nicht auszugehen. Zwar gaben etwa 10% der in der Sonderauswertung für Alleinlebende der EVS 2013 erfassten Haushalte keine Ausgaben für Strom im Anschreibequartal an (dies dürfte vor allem auf den vereinbarten Zahlungsrhythmus zurückzuführen sein), auf der anderen Seite wurden aber auch Beträge von Jahres- oder Halbjahreszahlern in voller Höhe bei der Ermittlung der EVS-Durchschnitte berücksichtigt, wenn sie im Anschreibquartal anfielen. Da das Statistische Bundesamt die EVS-Stichprobe zufällig und gleichmäßig auf alle Quartale des Berichtsjahres verteilt, ergeben sich konzeptionell trotz unterschiedlicher Zahlungsrhythmen der Bevölkerung bei den Stromausgaben valide Jahresdurchschnittsergebnisse.

Bei der Regelbedarfsermittlung ist auch nicht von einer Unterdeckung des Bedarfs für Energiekosten auf Grund des Strompreisanstiegs auszugehen. Sowohl im Rahmen der Neuermittlung als auch im Rahmen der Fortschreibung der Regelbedarfe wird die Strompreisentwicklung durch den aktuell berücksichtigten regelsatzrelevanten Preisindex vollumfänglich berücksichtigt. Die letzte deutliche Strompreiserhöhung – vor allem durch die Weitergabe des starken Anstiegs der Umlage für „Erneuerbare Energien“ an die Verbraucher – gab es nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes im Januar 2013. Sie ist somit in den Daten der für die Neuermittlung der Regelbedarfe verwendeten EVS 2013 enthalten. Die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen wird fortlaufend beobachtet, um die Auswirkungen von außergewöhnlichen Preissteigerungen auf den Regelbedarf insgesamt auch unterjährig prüfen zu können.

Im Übrigen werden Bedarfe für Heizenergie und Warmwasseraufbereitung zusätzlich gesondert gewährt.

d) Die Bundesregierung lehnt die Einführung neuer einmaliger Leistungen ab. Die Einführung zusätzlicher einmaliger Bedarfe stellt eine Rückkehr zu dem bis 2014 geltenden Regelsatzsystem der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und damit zu einem paternalistisch geprägten System dar. Nicht die einzelne leistungsberechtigte Person, sondern der Leistungsträger entscheidet über die Anschaffung von Haushaltsgeräten, Wintermantel und so weiter.

Auch müsste der Regelbedarf bei Einführung von eimaligen Bedarfen durch Herausnahme der entsprechenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben entsprechend abgesenkt werden. Mit einer Absenkung des pauschalierten Regelbedarfs verringert sich aber die Möglichkeit, mit einem auskömmlichen Budget den Lebensunterhalt entsprechend eigener Konsumpräferenzen zu sichern.

Soweit der Bundesrat der Auffassung ist, dass der Regelbedarf nicht auskömmlich ist, um auf die Anschaffung oder Ersatzbeschaffung bestimmter Gebrauchsgüter anzusparen, beispielsweise für sog. Weiße Ware, hält die Bundesregierung die bestehenden Möglichkeiten zur Gewährung eines Darlehens zur kurzfristigen Bedarfsdeckung für ausreichend. Damit wird am Prinzip des eigenverantwortlichen und planvollen Umgangs mit dem Budget festgehalten und zugleich eine ausnahmsweise, verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit der Bedarfsdeckung geschaffen.

Um bei nicht erwerbsfähigen Personen finanzielle Überforderungen zu vermeiden, die bei der Rückzahlung von Darlehen während des Leistungsbezugs auftreten können, würde die Bundesregierung eine neue Regelung im SGB XII, die die Höhe der Darlehensrückzahlungen sowie den Rückzahlungszeitraum begrenzt, befürworten. Einer entsprechenden Regelung ist sowohl gegenüber einer pauschalen Erhöhung des Regelbedarfs für alle Leistungsberechtigten als auch einem Ausbau einmaliger Leistungen der Vorzug zu geben.

e) Die Bundesregierung wird außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob sich aufgrund der Ausführungen des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 23. Juli 2016 (B 3 KR 21/15 R) Handlungsbedarf im Recht der GKV ergibt.

f) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den für die Neuermittlung von Regelbedarfen zugrunde liegenden Sonderauswertungen der EVS 2013 bezüglich der Auswertungen der Abteilung 7 „Verkehr“ auch Haushalte mit Ausgaben für Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2013 wurde die Ermittlung des Mobilitätsbedarfs entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Rz. 114) modifiziert. Mit der Folge, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich höhere Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden als nach dem RBEG 2011. Dazu werden zusätzlich zu den bislang berücksichtigten Haushalten mit Ausgaben für Öffentliche Verkehrsmittel auch für alle Haushalte mit Kraftstoffausgaben in der allgemeinen Referenzgruppe zur Deckung des Mobilitätsbedarfs Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmitteln rechnerisch berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) und Motorrad sowie deren Nutzung nicht als regelbedarfsrelevant anzuerkennen, weil sie nicht existenzsichernd sind und damit auch nicht zum Grundbedarf gehören. Beim Regelbedarf handelt es sich (wie auch beim steuerlichen Grundfreibetrag) um einen pauschalierten durchschnittlichen Betrag. Es wird also nicht nach individuell unterschiedlichen Bedürfnissen wie z.B. nach unterschiedlichem Mobilitätsbedarf unterschieden. Vielmehr muss und kann jeder Leistungsempfänger mit dem vorhandenen Budget seinen ganz individuellen Bedarf befriedigen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können die laufenden Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen.

g) Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine regelmäßige Fortschreibung der im Bildungspaket benannten Beträge für den persönlichen Schulbedarf und die Teilhabe. Beide Beträge gehen weiterhin über den ansonsten im Regelbedarf zu berücksichtigenden Betrag hinaus. Zudem ist die Deckung der spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern durch das sog. Bildungspaket (darunter der persönliche Schulbedarf und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) zusammen mit den im Regelbedarf berücksichtigten allgemeinen Bedarfen von Kindern (darunter der allgemeine Schulbedarf) zu betrachten.

h) Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht, dass eine Regelung zum nahtlosen Übergang Haftentlassener zur Krankenversicherung erforderlich ist. Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Der Zugang zu einer Absicherung im Krankheitsfall ist für den Personenkreis der Haftentlassenen in jedem Fall gewährleistet.

i) Die Bundesregierung wird die Neuregelung der Fälle der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften prüfen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333